Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 4 (1857)
Heft: 30

Artikel: Solothurn
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-251016

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

— Trauriges. (Korresp.) Das harte Schicksal des Collegen N* geht mir ans Herz; ich erblicke in demselben das Loos so vieler treuer Lehrer. Wenn auch nicht bei allen der förmliche Ruin eintritt, so werden doch Hunderte durch Noth und Sorge buchstäblich zu Boden gedrückt.

Alles amtliche und nicht amtliche Gerede, Gesetzlen und Reglementlen, Inspektiönlen und Schulkommissiönlen ꝛc. ist nichts, so lange man den Lehrer in der elendesten Lage stecken läßt. Das Ganze ist ein Mordiofuhrwerk! —

Solothurn. Staatsbeiträge an das Schulwesen. Der Staat bringt für das Volksschulwesen folgende Opfer:

Beiträge an die Lehrerbesoldungen	Fr.	29,482. 50.
„ „ Arbeitslehrerinnen	„	3,699. 80.
„ „ Schulbibliotheken	„	2,728. 80.
„ „ die Aufsichtsbehörden	„	2,077. 95.
„ „ Lehrervereine	„	340. —
Ausgaben für den Lehrerbildungskurs . . .	„	8,589. 37.

Aargau. Aarau. Turnlehrer. Der „Schweizerbote" meldet mit Vergnügen, daß es den Behörden gelungen ist, den allbeliebten Herrn Turnlehrer Zürcher den hiesigen Schulen zu erhalten. Er hat die Wahl in Zürich abgelehnt. Der Stadtrath und die Erziehungsdirektion haben ihm nun auch das Badwesen und den Schwimmunterricht der Schuljugend übertragen.

Freiburg. Unerfreuliches. (Korresp.) Obskurer Rückschritt und geheime Verdächtigung liberaler Sachen und Personen ist das Leitgestirn neujesuitischer Staatsweisheit. Was ultramontan ist, gilt hier für sittlich und wissenschaftlich. Wenn in anderen Gauen notorische Briefgeheimnißverräther und verstockte Judasse die beliebtesten politischen Gesellschaften und zärtlichsten Rathgeber sind, so sind bei uns Leute die auf vier Achseln tragen, die Messer der Charakterhöhe. In Staat, Kirche und Schule gilt jetzt die ultramontane Moralität, die ultramontane Fähigkeit, die ultramontane Gelehrsamkeit. Liberale Persönlichkeiten sind bei uns gefährliche, verdächtige, compromittirende Subjekte. Wie es mit dem Schulwesen gehen wird, ach du lieber Gott! das soll Ihnen später berichtet werden.

Waadt. Aufbesserung der Lehrerbesoldungen. Der Staatsrath soll beschlossen haben, dem Großen Rathe ein Gesetz über Erhöhung der Lehrerbesoldungen vorzuschlagen, das Maximum derselben würde demnach 700 Fr. betragen, mit 50 Fr. Zulage durch den Staat nach einer gewissen Anzahl Dienstjahre. Das Pensionirungssystem würde beibehalten. Weitere Korrespondenzen bestätigen diese Mittheilung.

Wallis. Zur Reorganisation. Die Landesbehörde hat eine Kommission niedergesetzt mit der hohen Aufgabe: bis zur nächsten Novembersitzung den Entwurf eines neuen Unterrichtsgesetzes einzubringen.

Zug. Unterrichtsgegenstände. (Korresp.) Die Unterrichts-Gegenstände unserer Primarschulen sind: 1) Religionslehre und biblische Geschichte; 2) deutsche Sprache mit Inbegriff von Lesen, Schreiben, Grammatik und Aufsatzübungen; 3) Rechnen; 4) Realien, namentlich vaterländische Geschichte und Geographie; 5) Zeichnen und Gesang, jedoch werden diese Fächer nicht zu den „allgemein nothwendigen" Kenntnissen gezählt; endlich 6) weibliche Arbeiten für die Mädchen. — Der Geistliche des Orts leitet den Religionsunterricht und hat die Pflicht dafür zu sorgen: daß nichts in der Schule gelehrt werde, was Religion und Sittlichkeit gefährden könnte. Die Lehrmittel bezeichnet der Erziehungsrath im Einverständniß mit den geistlichen Behörden, so weit es diejenigen für den religiösen Unterricht betrifft.

Schaffhausen. Staatsbeiträge. (Korresp.) In hiesigem Kanton haben die Gemeinden nach folgender Abstufung gesetzlichen Anspruch auf Nachhülfe vom Staat zur Bestreitung der Lehrerbesoldungen: Gemeinden mit einer Schulklasse erhalten jährlich Fr. 170 und Gemeinden mit mehreren Schulklassen